
Gesetz über die Sozialhilfe

(Änderung vom 20. Februar 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Bst. a, 9 Abs. 1 sowie 10 Bst. a wird der Ausdruck „öffentliche Sozialhilfe“ durch „Sozialhilfe“ ersetzt.

² In § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Hilfesuchenden“ durch „der hilfesuchenden Person“ und „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

³ In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Hilfesuchenden“ durch „der hilfesuchenden Person“ ersetzt.

⁴ In § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „ein Hilfsempfänger“ durch „eine hilfesuchende Person“ ersetzt.

⁵ In § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck „der Hilfsempfänger“ durch „die hilfesuchende Person“ und „seinen Ehegatten“ durch „ihren Ehegatten“ sowie „seine Kinder“ durch „ihre Kinder“ ersetzt.

⁶ In § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „der Hilfesuchende“ durch „die hilfesuchende Person“ ersetzt.

⁷ In § 34 Abs. 4 wird der Ausdruck „vom Hilfsempfänger“ durch „von der hilfesuchenden Person“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2

² Die Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann und Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

§ 5 Abs. 1

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind unter Vorbehalt von § 5a zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5a (neu) Datenaustausch und Datenbekanntgabe

¹ Die Fürsorgebehörden und Sozialdienste sind auf Anfrage hin ermächtigt, gegenseitig Informationen über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, Abtretungen, Auszahlungen sowie über rechtskräftige Verurteilungen wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen auszutauschen.

² Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Behörden ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen insbesondere persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der Hilfesuchenden auszutauschen. Der Datenaustausch kann auch im Abrufverfahren erfolgen.

³ Die Verwaltungs- und Justizbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen oder zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen besteht.

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann Spezialdienste von kantonaler Bedeutung, die nicht Teile der Sozialhilfe der Gemeinden sind, oder für die er nach Bundesrecht zuständig ist, privaten Institutionen übertragen oder selber führen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Spezialdienste von kantonaler Bedeutung.

§ 22

wird aufgehoben.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht, Rückerstattung, Kürzung und Einstellung

§ 26a (neu) Kürzung und Einstellung

Verweigert die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügbaren Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Fürsorgebehörde die wirtschaftliche Hilfe kürzen oder einstellen.

VI. Verfahren, Rechtsmittel und Strafbestimmung

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Zur Überprüfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs kann die Fürsorgebehörde Spezialisten beiziehen und diese mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen. Die beauftragte Person untersteht der Geheimhaltungspflicht.

§ 37a (neu) Strafbestimmung

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

§ 39

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 380.100.